

*CONSEIL FÉDÉRAL**Procès-verbal de la séance du 21 mai 1918*

1450. Wirtschaftliches Abkommen mit Deutschland

Volkswirtschaftsdepartement. Mündlich.

Herr Bundespräsident Calonder berichtet über eine Unterredung, die er gestern mit Herrn Botschafter Dutasta gehabt hat. Die Unterredung bestätigte durchaus den Bericht der Herren Dunant¹, Laur und Mosimann, so dass kein Grund mehr zu irgendeiner Beunruhigung vorliegt. Herr Botschafter Dutasta schien nicht begreifen zu können, dass Veranlassung zu einer solchen im Schosse des Bundesrates vorhanden gewesen sei. Herr Bundespräsident Calonder hat indessen den Botschafter darauf hingewiesen, dass diese Veranlassung in den Mitteilungen des Herrn Geschäftsträgers Clinchant und in dem Tone, in dem er sie vorgetragen, gelegen hätte. Herr Dutasta entschuldigte Herrn Clinchant damit, dass dieser noch jung und unerfahren sei.

Die Presse ist eingeladen worden, den Fall Clinchant nicht mehr aufzugreifen und überhaupt die Besprechungen in versöhnlichen Formen zu halten.

Herr Bundespräsident Calonder ersucht den Rat, nun materiell zu entscheiden.

Auf Grund der Beratung wird einstimmig beschlossen, den schweizerischen Unterhändlern die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Abkommens mit Deutschland zu erteilen.

Die drei ersten Sätze der Ziffer 6 in der schweizerischen für Deutschland bestimmten Note sind zu streichen.

Die endgültige Feststellung des Textes der vorgesehenen Mitteilungen an die Presse wird auf eine Nachmittagssitzung verschoben.

1. *Non reproduit. Cf. aussi n° 427.*

ANNEXE

Abkommen über den Ausfuhrverkehr vom 15. Mai 1918

Copie

§ 1

Deutschland erteilt Ausfuhrbewilligungen für 200 000 Tonnen Kohle und 19 000 Tonnen Eisen und Stahl monatlich. Es wird in dem ernstesten Bestreben, die Schweiz mit Kohle und Eisen zu versorgen, alles unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche tun, um die Lieferer zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern.

Die bis zum 31. Januar 1919 geltende Klassifizierung der Kohle nach Sortengruppen und deren Preise in Franken für die Tonne ab Zeche einschliesslich Kohlensteuer sind ersichtlich aus Anlage 1¹. Um

1. *Non reproduit.*

21 MAI 1918

743

die Wirkung der erhöhten Kohlenpreise für Kleinverbraucher zu mildern, gibt Deutschland auf die monatlich 60000 Tonnen Hausbrandkohlen einen Rabatt von Fr. 40.– pro Tonne.

Für die Eisen- und Stahlpreise gelten die Bestimmungen, die zwischen den schweizerischen Interessenten und den deutschen Verbänden am 16. April 1918 in Düsseldorf vereinbart worden sind.

Frachterhöhungen nach Massgabe der Anlage 1 gehen zu Lasten des schweizerischen Abnehmers, Erhöhungen der Kohlensteuer sowie alle etwaigen neuen Steuern, Gebühren und Abgaben zu Lasten des Lieferers.

§ 2

Im übrigen werden beiderseits die Ausfuhrbewilligungen für zu vereinbarende Austauschmengen und darüber hinaus wie bisher ohne besondere Gegenleistung im Rahmen des Möglichen erteilt werden.

§ 3

Die Schweiz wird dafür sorgen, dass die Gesuche betreffend Ausfuhr von Waren nach den Entente-ländern oder über diese nach neutralen Ländern durch die Schweizerische Treuhandstelle (S.T.S.) und die Ausfuhrkommission II gleichartig behandelt werden wie die Gesuche für Ausfuhr nach den Zentralmächten oder über diese nach neutralen Ländern durch die S.S.S. und die Ausfuhrkommission I.

Sie wird zu diesem Zweck eine der Kontrolle der Société Suisse de Surveillance économique gleichartige Kontrolle einführen.

Die in § 1 vorgesehene Belieferung mit Kohle und Eisen wird ab 15. Juli 1918 durch Vermittlung der neu organisierten Schweizerischen Treuhandstelle in Verbindung mit deren Syndikaten erfolgen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Treuhandstelle gelten die besonders vereinbarten Übergangsvorschriften der Anlage 2.

§ 4

Dieses Abkommen über den Ausfuhrverkehr läuft bis 31. Januar 1919; doch hat jeder Teil das Recht, mit zweimonatiger Frist zum Monatsende zu kündigen.

NOTE

Der schweizerische Bunderat beehrt sich, der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft mitzuteilen, dass er die Schweizerische Treuhandstelle nach folgenden Grundsätzen einzurichten gedenkt:

1. Die Treuhandstelle wird nach dem System der S.S.S. aufgebaut und demgemäss unter Schaffung von Syndikaten eine Ausfuhr- und Einfuhr- sowie eine allfällige Kohlenverwendungskontrolle durchführen.

2. Die Treuhandstelle ist wie die S.S.S. eine rein schweizerische Organisation und als solche innerhalb der vom Bundesrat mit der Deutschen Regierung vereinbarten Bestimmungen völlig unabhängig und nur dem Bundesrate als oberste Kontrollbehörde verantwortlich.

3. Um die Erledigung solcher Fragen zu fördern, welche einer Verständigung mit der Deutschen Regierung bedürfen, wird die Deutsche Regierung hierzu einer deutschen Kommission in Bern die nötigen Vollmachten geben. Diese Kommission hat die gleichen Befugnisse und Aufgaben, wie sie von dem bestehenden *Comité interallié* in bezug auf die S.S.S. jeweils ausgeübt werden.

4. Die der Kontrolle der Treuhandstelle unterliegenden Waren sind in einer noch zu vereinbarenden Liste (Treuhandwarenliste) aufzugeben. Alle Waren, die auf dieser Liste stehen, mit Ausnahme derjenigen, die auf einer Freiliste eingetragen worden sind, können (vorbehaltlich Sondergenehmigung von Fall zu Fall) über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze nur ausgeführt werden (siehe jedoch Ziffer 7), insofern nachgewiesen wird, dass sie – abgesehen von den vereinbarten Ausnahmen – weder als solche aus oder über Deutschland eingeführt noch unter Verwendung von aus dem Deutschen Reiche oder durch dieses eingeführten Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten hergestellt sind.

5. Die in die Freiliste eingetragenen Waren können ohne weiteres auch dann ausgeführt werden, wenn sie in der Schweiz mit deutschem Material hergestellt worden sind. Die Ausfuhrbegehren müssen lediglich zur formellen Kontrolle, ob die zur Ausfuhr angemeldeten Gegenstände unter die freigegebenen Positionen fallen, der Treuhandstelle zur Abstempelung vorgelegt werden.

6. Die Verwendung deutscher Kohle ist in der Schweiz grundsätzlich freigegeben. Eine Ausnahme besteht für die auf einer besonderen Kohlenverwendungsliste eingetragenen Waren. Diese können nur dann nach den mit dem Deutschen Reiche im Kriege stehenden Staaten ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, dass eine entsprechende Menge geeigneten nichtdeutschen Brennstoffes in dem betreffenden Betriebe verwendet und dass diese Menge der Firma von dem seitens der Treuhandstelle zu führenden Konto abgeschrieben worden ist.

7. Über die Ausfuhr nach neutralen Ländern bleibt die Vereinbarung besonderer Grundsätze vorbehalten.

8. Ein schweizerisches Produkt kann dadurch nicht von der Ausfuhr ausgeschlossen werden, dass es zwar als wesentlichen Bestandteil, aber in unbedeutenden Mengen aus dem Deutschen Reiche eingeführte Materialien enthält. Diese Mengen dürfen nicht mehr als 2 % des Gesamtwertes der Ware betragen, mit Ausnahme der Fälle, die der Verständigung zwischen der Treuhandstelle und den Vertretern des Deutschen Reiches bedürfen, oder die durch ein Abkommen näher geregelt worden sind.

9. Ein schweizerisches Produkt kann auch deswegen nicht von der Ausfuhr ausgeschlossen werden, weil zu seiner Herstellung folgende Waren verwendet worden sind, die aus den Zentralmächten stammen:

- a) Maschinen, Werkzeuge und Geräte,
- b) Licht und Wärme liefernde Stoffe (Ausnahmen für die Waren der Kohlenverwendungsliste betreffend Kohle),
- c) Stoffe, die in der Schweiz durch die Pflanzen und Tiere umgeformt werden,
- d) Saatgut,
- e) Hilfsstoffe, die nur den Produktionsprozess unterstützen, aber nicht in das Produkt übergehen.

Für ein schweizerisches Erzeugnis kann nicht deshalb die Ausfuhr nach den mit dem Deutschen Reiche im Kriege stehenden Staaten abgelehnt werden, weil zu dessen Herstellung schweizerische Erzeugnisse verwendet, zu deren Herstellung deutsche Kohle oder deutsche Rohstoffe verwendet worden sind, die zwar selbst auf der Kohlenverwendungsliste stehen, aber nicht mehr als solche in dem Fertigfabrikat vorhanden sind. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Waffen, Munition und Sprengstoffe sowie nicht auf Produkte des elektrischen Ofens, ausgenommen Alkohol, Ammoniak und Essigsäure.